

Gegenstand der strafbaren Schwangerschaftsunterbrechung die menschliche Leibesfrucht bis zum Beginn der Geburt (über die Abgrenzungsfragen der Abtreibung von den Tötungsstraftaten, also die Frage nach dem Beginn des strafrechtlichen Schutzes des menschlichen Lebens, informieren Sie sich im Fernstudienmaterial "Straftaten gegen die Person")

Die strafbare Handlung der Schwangerschaftsunterbrechung besteht im Abtöten der Leibesfrucht* Dies kann geschehen, indem die Frucht im Mutterleib vor ihrem Abgang getötet wird, oder dadurch, daß der vorzeitige Abgang einer noch nicht lebensfähigen Frucht aus dem Mutterleib herbeigeführt wird (Frühgeburt des lebensunfähigen Fötus). Dieser Erfolg kann durch Anwendung verschiedenartigster Mittel herbeigeführt werden.

Die Schwangerschaftsunterbrechung muß entgegen den gesetzlichen Vorschriften (siehe oben) erfolgen.

Täter kann nur ein Dritter sein. Sofern die Schwangere den Eingriff bei sich selbst vornimmt oder durch einen Dritten vornehmen läßt, begründet dies für sie selbst keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Auch in der Vergangenheit haben die Rechtspflegeorgane relativ wenig Frauen wegen sog. Selbstabtreibung, die nach altem Recht strafrechtliche Verantwortlichkeit begründete, zur Verantwortung gezogen. Die Straffreiheit für die sog. Selbstabtreibung erleichtert in gewisser Beziehung die Bekämpfung derartiger Handlungen. Die Frau ist hierdurch geneigter, den eigentlichen Täter, insbesondere die Kurpfuscher anzuzeigen bzw. zu nennen. Sie steht nicht mehr unter dem Druck einer Selbstanzeige. Sie kann als Zeugin gehört werden usw.

Bei der einfachen Fremdadtreibung handelt es sich um die Täterschaft eines Dritten, der die Schwangerschaftsunterbrechung mit stillschweigendem oder ausdrücklichem Einverständnis der Schwangeren vornimmt.